

- 2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(örtliche Bauvorschriften gemäß § 111 LBO in der Fassung des Gesetzes vom 11. April 1972)
- 2.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- 2.2.11 Dachform und Dachneigung siehe Festsetzung im Bebauungsplan
- Bei Doppelhäusern ist auf die Abstimmung der Traufhöhen zu achten.
- Kniestock ist nicht zulässig
Garagen sind mit Flachdach auszuführen, Erdüberschüttung von der Hangseite ist zulässig.
- 2.2.12 Freileitungen für elt. Versorgung, Telefon, Gemeinschaftsantenne sind nicht zulässig.
- 2.2.13 Reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig
- 2.2.2 Gestaltung der Stellplätze und der Plätze für Abfallbehälter
Stellplätze für Abfallbehälter und Kraftfahrzeuge sind mit Bitumen, Beton, Steinplatten oder Pflaster zu befestigen und so zu gestalten, daß kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche fließen kann.
- 2.2.21 Sollen Abfallbehälter dauernd am Rand einer öffentlichen Verkehrsfläche oder im Vorgarten abgestellt werden, so müssen sie gegen Einsicht von allen Seiten abgeschirmt sein.
- 2.2.3 Einfriedungen
Im Vorgartenbereich ist das Anlegen von Zäunen und Hecken unzulässig. Im übrigen dürfen Sichtbegrenzungen bis 2,00 m Höhe vorgesehen werden.
- 2.3 Nachrichtliche Festsetzungen
- 2.3.1 Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 70 cm ab Fahrbahnoberkante auf Dauer von Sichthindernissen jeder Art freizuhalten.